

holung des Abgabebeschlusses ist nicht mehr möglich, da das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte die Sache bereits an das Kreisgericht D. abgegeben hat, und zwar in durchaus zulässiger Weise, da ihm ja das in N. anhängige Verfahren nicht bekannt war.

Es kommt also nur Zurückweisung des Todeserklärungsantrags wegen Unzulässigkeit in Betracht.

Da es sich ausschließlich um Abweisung mangels Zuständigkeit des angerufenen Instanzgerichts handelt, war dieser Beschluß vom Obersten Gericht aufzuheben und in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO in Selbstentscheidung der Antrag auf Todeserklärung als unzulässig abzuweisen.

§ 153 ZVG; § 9 GVG.

Das Kreisgericht als Vollstreckungsgericht kann keine Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Zwangsverwalter und den Mietern, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, entscheiden. Hierfür ist ausschließlich das Prozeßgericht zuständig.

BG Leipzig, Bescht, vom 22. Oktober 1957 — 3 T 364/57.

In dem beim Kreisgericht anhängigen Verfahren zur Zwangsverwaltung eines Grundstücks beantragte der Mieter G. zu genehmigen, daß in seiner Wohnung zwei Öfen umgesetzt werden. Der Sekretär des Kreisgerichts gab dem Antrag statt. Die Erinnerung des Zwangsverwalters gegen diesen Beschluß wurde zurückgewiesen. Das Kreisgericht billigte den Standpunkt des Sekretärs. Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Im Zwangsverwaltungsverfahren nach den §§ 146 ff. ZVG hat das Kreisgericht als Vollstreckungsgericht nach § 153 Abs. 1 ZVG u. a. die Geschäftsführung des Verwalters zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die Geschäftsführung im allgemeinen und auf die Buch-, Rechnungs- und Kassenführung. Nicht dazu gehört die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und einem Mieter, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben. Über solche Streitigkeiten hat nicht das Vollstreckungsgericht zu entscheiden, sondern das Prozeßgericht im Streitverfahren. Um eine solche Streitigkeit handelt es sich im vorliegenden Fall; denn die angefochtene Entscheidung betrifft eine Streitigkeit zwischen dem Mieter und dem Verwalter über das Verlangen des Mieters, in seiner Wohnung zwei Öfen umzusetzen. Über diese Streitigkeit hatte daher nicht das Kreisgericht als Vollstreckungsgericht zu entscheiden. Deshalb können die angefochtene Entscheidung und der ihr zugrunde liegende Beschluß des Sekretärs nicht aufrechterhalten werden. Der Beschwerdeführer hätte seinen Anspruch auf Umsetzung der beiden Öfen im Wege der Klage gegen den Vermieter, gesetzlich vertreten durch den Zwangsverwalter, beim Kreisgericht als Prozeßgericht geltend machen müssen.

§ 86a RAGeBO; § 203 ZPO.

Der Antrag des Rechtsanwalts auf Kostenfestsetzung gem. § 86a RAGeBO kann, wenn der Aufenthalt seines Mandanten unbekannt ist, auch öffentlich zugestellt werden. Dasselbe gilt für den auf den Antrag hin ergehenden Kostenfestsetzungsbeschluß des Gerichts.

BG Halle, Bescht, vom 30. August 1956 — 2 T 108/56.

Der inzwischen republikflüchtige Verklagte wurde in einem Zivilrechtsstreit in beiden Instanzen durch den Beschwerdeführer, seinen Rechtsanwalt, vertreten. Nachdem der Rechtsstreit rechtskräftig entschieden war, beantragte der Rechtsanwalt die Kostenfestsetzung nach § 86a RAGeBO und die „öffentliche Zustellung“ sowie Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Das Kreisgericht hat durch Beschluß den Antrag auf „öffentliche Zustellung“ zurückgewiesen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Kostenschuldners nicht durchführbar sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Rechtsanwalts.

Aus den G r ü n d e n :

Aus dem angefochtenen Beschluß und der Beschwerde ergibt sich nicht ganz klar, ob die öffentliche Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses oder des darauf gerichteten Antrags abgelehnt und angefochten wird. Wäre die Voraussetzung der öffentlichen Zustellung, nämlich der unbekannt Aufenthalt des Verklagten, gegeben, so hätte nach § 86a Abs. 2 Satz 3 RAGeBO

eine Anhörung der Beteiligten zu erfolgen. „Hören“ bedeutet dabei nicht, daß die Beteiligten unbedingt Erklärungen abzugeben haben, sondern ihnen muß lediglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Anhörung könnte damit auch durch öffentliche Zustellung des Antrags auf Kostenfestsetzung geschehen, um so mehr, als der Kostenschuldner das Risiko, daß er von der öffentlichen Zustellung keine Kenntnis erlangt, wegen Nichtangabe einer Anschrift selbst zu vertreten hat. Insoweit ist die Auffassung des Kreisgerichts, die Anhörung des Kostenschuldners sei nicht möglich, rechtsirrig.

Die Beschwerde mußte jedoch aus anderen, die Grundfrage nicht berührenden Erwägungen zurückgewiesen werden (wird ausgeführt).

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung behandelt eine Frage, die für die Gebührenläubiger, die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte, von erheblicher Bedeutung ist. Die Notwendigkeit, Kostenforderungen gegen Mandanten mit unbekanntem Aufenthalt im Wege der Klage geltend zu machen, bringt einen gegenüber dem Verfahren nach § 86a RAGeBO spürbaren Mehraufwand an Arbeit und Kosten mit sich. Es hat deshalb praktische Bedeutung, zu überprüfen, ob die Abwesenheit des Kostenschuldners und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer oder mehrerer öffentlicher Zustellungen dem Verfahren nach § 86a RAGeBO entgegensteht.

§ 86a RAGeBO ist seiner Entstehung nach eine Vereinfachungsmaßnahme und durch Art. II der VO zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (RGBl I S. 104) in die RAGeBO eingefügt worden. Diese Vorschrift wird einhellig durch unsere Gerichte in allen Fällen, in denen Antrag und Beschluß dem Kostenschuldner zugestellt werden können, angewandt. Bedenken gegen diese Praxis bestehen nicht.

Nach Feststellung der generellen Anwendbarkeit bleibt also zu prüfen, ob bereits der Gesetzeswortlaut die öffentliche Bewirkung der erforderlichen Zustellungen verbietet oder ob andere Gründe entgegenstehen.

Der erste Einwand, der sich aus § 86a Abs. 2 Satz 3 ergeben könnte, ist der, daß vor der Entscheidung die Beteiligten, in der Regel also der Kostenschuldner, zu hören sind. Das Bezirksgericht hat diesen Einwand m. E. zu Recht als nicht stichhaltig angesehen. Es führt zutreffend aus, daß „Hören“ nicht mehr als die dem Betroffenen einzuräumende Möglichkeit bedeutet, sich zu äußern, wenn er will. Die Verpflichtung des Gerichts, vor einer Entscheidung einen Beteiligten zu „hören“, findet sich in einer Vielzahl von Vorschriften (vgl. z. B. §§ 118a, 225, 691, 891, 1042a ZPO), ohne daß diese Vorschriften jemals so ausgelegt worden wären, daß der Betroffene sich auch tatsächlich erklären muß.

Die Art und Weise, in der dieses „Hören“ zu erfolgen hat, schreibt das Gesetz nicht vor. Sie unterliegt deshalb der Bestimmung des Vorsitzenden (§ 1 Abs. 3 AnglVO) oder des Sekretärs. In unserem Fall wird die Anhörung des Beteiligten regelmäßig durch formlose Übersendung einer Abschrift des Festsetzungsantrags zur Stellungnahme geschehen, zumeist mit dem Hinweis, daß bei Nichtäußerung innerhalb einer bestimmten Frist entschieden wird. Mit dieser Verfahrensweise ist dem gesetzlichen Erfordernis Genüge getan; andererseits ist die Bekanntgabe des Antrags an den Betroffenen vor der Entscheidung aber erforderlich. Das Bezirksgericht unterscheidet deshalb mit Recht die öffentliche Zustellung des Antrags und des Beschlusses selbst. Nur um den ersteren handelt es sich in diesem Zusammenhang.

Genügt aber die formlose Übersendung einer Antragsabschrift zur Anhörung des Beteiligten, so ist die Zustellung dieses Antrags erst recht zulässig. Zustellung bedeutet schließlich nichts anderes, als einer Person auf besonders förmliche Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme eines Schriftstücks zu geben. Die gesetzlichen Förmlichkeiten einer Zustellung bieten im Vergleich zur formlosen Übersendung in ungleich größerem Maße die Gewähr dafür, daß der Adressat auch tatsächlich in den Besitz des Schriftstücks ge-